

„Kleines Finanzinstitut“ mit reduzierten Pflichten

Dienstag, 11. Januar 2011



Elgin Gorissen-van Hoek und Heinrich Bockholt

portfolio international sprach mit Elgin Gorissen-van Hoek, öffentlich bestellte Sachverständige für private Baufinanzierung und Certified Estate Planner, sowie mit Prof. Heinrich Bockholt, Institut für Finanzwirtschaft. Beide gehören dem Vorstand des Bundesverbandes Finanzplaner an.

portfolio international: Sie verfolgen gegenwärtig mit großer Aufmerksamkeit die Arbeiten des Bundeswirtschaftsministeriums am Gesetzentwurf zur Novellierung des

Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagerechts. Gibt es dafür einen besonderen Grund?

Elgin Gorissen-van Hoek: Ja, denn wir haben einen Vorschlag unterbreitet, wie die Honorarberatung eine verlässliche gesetzliche Grundlage erhalten kann. Die Novellierung liefert jetzt endlich dafür die Gelegenheit, zusammen mit den allgemeinen Ausgangsbedingungen für Finanzberater und Finanzvermittler auch die Honorarberatung gesetzlich zu definieren und den Begriff zu schützen.

portfolio international: Was enthält Ihr Vorschlag?

Elgin Gorissen-van Hoek: Die Einführung eines „Kleinen Finanzinstituts“. Es ist doch weithin bekannt, dass die Registrierung als Finanzdienstleistungsinstitut nach Paragraph 32 Kreditwesengesetz in der heutigen Fassung für die meisten Finanzberater und -vermittler nicht in Frage kommt, weil damit viel zu viel Aufwand und Kosten verbunden sind. Allenfalls für größere Vermögensverwalter lohnt sich eine solche Registrierung. Daher haben wir schon vor mehr als einem Jahr eine abgestufte Lösung ins Gespräch gebracht, die inzwischen zunehmend Aufmerksamkeit findet.

portfolio international: Was darf ein Berater mit dem Status „Kleines Finanzinstitut“ nach Ihren Vorstellungen?

Heinrich Bockholt: Lassen Sie mich zunächst sagen, was er nicht darf, um die Abgrenzung sofort deutlich zu zeigen. Er bekommt keinen Zugriff auf das Vermögen der Kunden. Damit erübrigt sich auch der Anschluss an die Entschädigungseinrichtung EdW. Das „Kleine Finanzinstitut“ darf Produkte empfehlen, allerdings nicht vermitteln. Für die Beratungsleistung gibt es ein Honorar vom Kunden. Die Beratung darf zu Produkten des geregelten und des grauen Kapitalmarktes erfolgen. Das Finanzinstitut weist die geforderte Qualifikation der Mitarbeiter nach und schließt eine ausreichende Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ab.

portfolio international: Wie groß wäre der gesetzgeberische Aufwand für die Einführung eines solchen „Kleinen Finanzinstitutes“?

Elgin Gorissen-van Hoek: Es müsste lediglich die Erlaubnis zur Anlageberatung nach Paragraph 32 KWG ergänzt werden. Er sieht ohnehin schon die Möglichkeit der Beschränkung auf einzelne Finanzdienstleistungen vor. So könnte die Anlageberatung ausschließlich gegen Honorar ohne Vermittlung mit eigenen Auflagen versehen werden.

Heinrich Bockholt: Außerdem müssten einige Vereinfachungen vorgenommen werden, zum Beispiel der Verzicht auf zwei Geschäftsleiter, es sind keine Musterverträge und keine Meldepflicht der aufsichtsrechtlichen Kennzahlen erforderlich. Darüber hinaus kann die Compliance vollständig entfallen, da der Berater nicht notwendigerweise Kenntnis erhält über die später unabhängig von ihm bei Banken oder Finanzdienstleistungsinstituten abgeschlossenen Finanzgeschäfte.

portfolio international: Sollte eine bestimmte Qualifizierung für Honorarberater vorgeschrieben werden?

Elgin Gorissen-van Hoek: Wie auch bei einem Steuer- oder Rechtsberater erwartet der Kunde eine fachlich fundierte Beratung. Daher sollten ein entsprechendes Studium oder

eine fachspezifische Aus- oder Weiterbildung sowie eine langjährige Berufspraxis selbstverständlich sein. Nur so stellt der Gesetzgeber qualifizierte Beratung sicher.

portfolio international update 11.01.2011/kmo/maa

Von: Das Interview führte Klaus Morgenstern

© 2011 portfolio international. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck nur mit Genehmigung von portfolio international

Kontakt: portfolio international, Telefon +49 (0)69 8570 8111, E-Mail: kontakt@portfolio-verlag.com